

Satzung
über die
Abfallentsorgung
in der
Stadt Leverkusen

Anlage 2

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Hinweis: Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am **26.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LKrWG. Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) sowie der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL).
- (2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:
 - Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist,
 - Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

- (3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen umfasst insbesondere folgende gesetzlich zugewiesene abfallwirtschaftliche Aufgaben:
- Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
 - Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.
- (4) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen, Mehrwegsystemen und die Verwertung von Abfällen fördern (§ 2 LKrWG). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet;
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 KrWG);
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung;
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 8 KrWG);
 12. Einsammlung und Beförderung von krankenhausspezifischen Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Satzung;
 13. Entleeren von Straßenpapierkörben in Parkanlagen.
- (3) Das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben erfolgt durch die TBL.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Bioabfälle, Alttextilien, sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffe und Altbatterien.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Papiertonne und Abgabe am Wertstoffzentrum und am Müllheizkraftwerk).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:
1. alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in haushaltsüblichen Mengen anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Leverkusen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 10) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.
- Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

§ 4 Abfallarten

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Grünabfälle sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z. B. mit dem Gütezeichen „Keimling“).

Diese sind über den Restabfall zu entsorgen. Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.

- (7) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.
- (8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.
- (9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in
 1. Elektrogroßgeräte, wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und
 2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.
- (10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (11) Einwegverpackungen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte), die nach § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind.
- (12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 22 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind.
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG).
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG).
 - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen

beseitigt (Eigenbeseitigung - § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 10

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.
- (2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:
- a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Die Annahme von haushaltüblichen Mengen (20 kg/20 l je Haushalt) ist gebührenfrei. Für Gewerbebetriebe, die an die kommunale Restmüllabfuhr angeschlossen sind, gilt diese Regelung analog. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.
 - b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingefüllt werden.

- c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Die Beistellung von Papier/Kartonagen ist untersagt.
- d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen, oder sie sind in Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder sind am Wertstoffzentrum anzuliefern. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen. Die Standorte und Termine für die Grünschnittsammlung werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.
- e) Sofern Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen nicht durch Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden oder verwertet werden können (gekochte Speiseabfälle, Wurst, Fleisch, u. ä.) sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen. Darüber hinaus bestehen Abgabemöglichkeiten am Wertstoffzentrum oder am Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche sowie über eine der im Stadtgebiet frei zugänglichen Sammelstellen für Bioabfälle (ergänzendes Bringsystem). Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die Biotonne oder an den Sammelstellen eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen 120 l und 240 l zur Verfügung.
- f) Einwegverpackungen, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen. Bei Grundstücken mit mehr als 20 gemeldeten Einwohnern und vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen sind die Einwegverpackungen in die zur Verfügung gestellten gelben 1.100 l-Abfallbehälter einzufüllen. Ist kein ausreichender Standplatz vorhanden, sind weiterhin die gelben Wertstoffsäcke zu verwenden.
- g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA eingeworfen werden.
- h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.
- i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 10 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l.
- j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

- k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.
- l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.
- m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender/AVEA-Internetseite zu entnehmen.
- (3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen, Bioabfälle und Einwegverpackungen sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren.
- (4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die
- 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,
 - 70 l-Abfallsäcke für Restmüll,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Bioabfälle,
 - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe sowie die
 - sperrigen Abfälle

am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.

Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.

- (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- (6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehälter/-säcke an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.
- (7) Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AVEA gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, sofern keine Nachsortierung erfolgt.
- (8) Abfälle, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 6 anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

§ 11 Restmüll

- (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro Einwohner nicht unterschritten werden.
- (2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von branchenspezifischem Mindestbehältervolumen je Einheit nach der Tabelle in Absatz 4 ermittelt. Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen zu stellen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (3) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.

- (4) Das Mindestbehältervolumen wird nach der folgenden Tabelle festgestellt. Eine Reduzierung des Mindestvolumens durch Nutzung einer Biotonne erfolgt nicht (GewAbfV).

Unternehmen/Institution	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/zweiwöchentlich
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60
e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8
f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	Beschäftigter	60
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15

- (5) Die Summe des ermittelten Mindestvolumens wird bei Teilwerten auf volle Liter aufgerundet.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Für die Abfuhr des Restmülls aus Kleingartenanlagen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen je Parzelle von 8 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 1,2 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen je Parzelle von 5,5 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 0,8 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden.
- (8) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Behältereinheiten festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird bei bebauten, aber nicht

ständig bewohnten Grundstücken (Wochenendgrundstücke) und in den Fällen verfahren, in denen Abs. 4 keine Regelung enthält.

- (9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40 l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchstabe i) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b).
- (11) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen.
- (12) Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in § 10 Abs. 2 Buchstabe m) genannten Restmüllbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch die in Absatz 1 und 2 ermittelten Bedarfe überschritten werden. Das Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.
- (13) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.

§ 12 Altpapier/Kartonage

- (1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonage, in Abhängigkeit der Behältergröße für Restmüll, nach der folgenden Tabelle zur Verfügung gestellt:

Je Behältergröße Restmüll (in Liter)	Regel-Behältervolumen Altpapier/Kartonage (in Liter)
40	240
60	240
80	240
120	240
240	2 x 240
660	2 x 660
770	2 x 770
1.100	2 x 1.100
2.500	5.000
5.000	2 x 5.000

- (2) Als kleinster Behälter wird in der Regel ein 240 l-Behälter aufgestellt. Bei Standplatzproblemen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein 120 l-Behälter aufgestellt werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (4) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Altpapier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. Wird dabei das Volumen nach Abs. 1 überschritten, wird das Mehrvolumen analog Abs. 3 gebührenpflichtig veranlagt.
- (5) Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.
- (6) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.
- (7) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden zur Verfügung gestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.

§ 13

Einwegverpackungen – gelbe Tonnen

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen unterliegt der Zuständigkeit des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 dieser Satzung können in Umsetzung auch der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen getroffen werden. Bezugnehmend darauf gelten ergänzend die folgenden Regelungen.
- (2) Ist ein gelber Abfallbehälter für Einwegverpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt, wird der jeweilige Behälter durch das von den dualen Systemen mit der Einsammlung beauftragte Unternehmen, mit einem Hinweis versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

- (3) Ist der gelbe Abfallbehälter wiederholt mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Abs. 11 fallen, und wurde die AVEA hierüber durch das von den dualen Systemen beauftragte Unternehmen in Kenntnis gesetzt, wird dieser durch die AVEA gebührenpflichtig als Restmüll abgefahren.

§ 14 Bioabfälle

- (1) Für die Sammlung von Bioabfällen werden dem Grundstückseigentümer auf Antrag braune Abfallbehälter mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt. Der Wechsel des Biofilters erfolgt eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer. Ersatzfilter sind bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen erhältlich. Für Grundstücke, für die kein Restmüllbehälter angemeldet ist, wird keine Biotonne zur Verfügung gestellt.
- (2) Neben der Biotonne werden frei zugängliche Sammelstellen im Stadtgebiet angeboten (ergänzende Bringsammlung).
- (3) Bioabfälle können auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (4) Zusätzlich zum Bioabfallbehälter dürfen für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle, die sich aus der Bepflanzung des unmittelbar angrenzenden Stadtgrüns (mit Inventarnummern gekennzeichnete Baumreihe) ergeben, ausschließlich von der AVEA zugelassene Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der AVEA eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind. Andere als die von der AVEA zugelassenen Laubsäcke werden nicht eingesammelt.
- (5) Wird der Bioabfallbehälter mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Absatz 7 fallen, wird der Bioabfallbehälter gem. § 10 Abs. 7 gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.
- (6) Das Verbrennen von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen ist nicht erlaubt. Die regional üblichen Brauchtumsfeuer zu Ostern und Sankt Martin sowie in Zusammenhang mit Martinsumzügen sind davon ausgenommen, soweit ausschließlich unbehandelte, trockene pflanzliche Teile (Schlagabraum, Äste, Zweige) verwendet und die Holzhaufen unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers aufgebaut und die Brauchtumsfeuer vorab ordnungsgemäß angemeldet wurden.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Bioabfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle und Elekt-

rogroßgeräte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfahrten von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle und Elektrogroßgeräten sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb gebührenfrei. Zusätzliche Abfahrten sowie Wunschtermine können gegen Gebühr bei der AVEA angefordert werden.
- (3) Die sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Elektrogroßgeräten, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.
- (4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.

§ 16

Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehälter zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG NRW).

§ 17 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die von der AVEA zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen).
- (3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll, Bioabfälle sowie für Altpapier/Kartonage mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.
- (5) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.

(6) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:

- spitz- oder scharfkantige Abfälle in bruch sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,
- die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlossenen Säcken.

(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:

Behältergröße in Liter	Füllgewicht in kg
40	8
60	12
80	16
120	24
240	48
660	132
770	154
1.100	220
2.500	500
5.000	1.000

(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 7 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsammlung und Abfuhr.

(9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 10 Abs. 2 Buchst. f) und m) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 18

Standplatz der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.

(2) Der Standplatz für Behälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.
- b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.
- c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.

- (3) Standplätze für 2.500 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.
- (4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.
Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 11 ff dieser Satzung benötigten Behältervolumen für die verschiedenen Abfallarten (Restmüll, Papier/Kartonage, gelber Sack/Tonne, Bioabfälle).
- (5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.
- (6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.
- (2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden vierwöchentlich geleert.
- (3) Die gelben Wertstoffsäcke/gelben Wertstofftonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.
- (4) Die Biotonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.
- (5) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.
- (6) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die

Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfuhr der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Positivkatalog gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.
- (4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Entsorgungsanlagen

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen

inklusive: - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch
 behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)
 - Transportoptimierungsfläche

- b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche
Am Mühlenweg
51399 Burscheid

- c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen

- d) Kompostierungs- und Vergärungsanlage Leppe
Am Berkebach
51789 Lindlar

- e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

IV. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 23 Anmelde-, Abmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.

§ 24

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

- (3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.
- (5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,
 - c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 - d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - e) § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,
 - f) § 10 Abs. 2 b) die Mehr-Kammer-Container für Altglas außerhalb der Einwurfszeiten nutzt,
 - g) § 10 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)**Liste der andienungspflichtigen Abfallarten (Positivkatalog)**

Die Nebenbestimmungen/Auflagen für die Entsorgung einzelner Abfallarten gem. Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Kapitel 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung u. Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Kapitel 03: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 04: Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Kapitel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß

Kapitel 07: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	silikonhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien u. Chemikalien a. n. g.
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 12	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 08: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 17 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Kapitel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Kapitel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen- /mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme; die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, Kapitel 12 und 19 fallen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	Altöl
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie d. Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 u. 1618)
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfiler
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz; die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl (VA)
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Kapitel 18: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Verbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien , die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Kapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll